



STADT
BOCHUM
FEUERWEHR

Leitfaden

Flächen für die Feuerwehr

(Stand: Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Begriffe	4
2.1.	Zugänge	
2.2.	Feuerwehrezufahrten	
2.3.	Aufstellflächen	
2.4.	Bewegungsflächen	
3.	Zu- und Durchgänge	5
3.1.	Anforderungen an Zu- und Durchgänge	
3.2.	Hinweisschilder	
4.	Zu- und Durchfahrten	6
4.1.	Breite und Höhe	
4.2.	Feuerwiderstand	
4.3.	Befestigung und Tragfähigkeit	
4.4.	Nutzbarkeit	
4.5.	Kurven in Zu- und Durchfahrten	
4.6.	Neigung in Zu- und Durchfahrten	
4.7.	Bordsteinabsenkung	
4.8.	Fahrspuren	
4.9.	Stufen und Schwellen	
4.10.	Sperrvorrichtungen	
4.11.	Randbegrenzungen	
4.12.	Parkstreifen	
4.13.	Hinweisschilder	
5.	Aufstellflächen	8
5.1.	Größe der Aufstellfläche	
5.2.	Aufstellflächen entlang von Außenwänden	
5.3.	Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden	
5.4.	Oberleitungen und Straßenbeleuchtungen	
5.5.	Freihalten des Anleiterbereichs	
5.6.	Befestigung und Tragfähigkeit	
5.7.	Hinweisschilder	
5.8.	Neigung von Aufstellflächen	
5.9.	Stufen und Schwellen	
5.10.	Randbegrenzung	
5.11.	Tragbare Leitern	
6.	Bewegungsflächen	10
6.1.	Größe von Bewegungsflächen	
6.2.	Befestigung und Tragfähigkeit	
6.3.	Neigung der Bewegungsfläche	
6.4.	Stufen und Schwellen	
6.5.	Randbegrenzung	
6.6.	Entwässerung	
6.7.	Hinweisschilder	
7.	Lageplanschild	11
8.	Quelle	12

Abbildungsverzeichnis

1.	Anforderungen an Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr	5
2.	Schild „Feuerwehrezugang“ nach DIN 4066 - D1	5
3.	Anforderungen an Durchfahrten	6
4.	Kurven in Zu- und Durchfahrten	6
5.	Maße der Fahrspuren	7
6.	Schild „Feuerwehrezufahrt“ nach DIN 4066 - D1 und DIN 4066 – D2	7
7.	Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entlang von Außenwänden	7
8.	Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge rechtwinklig zur Außenwänden	8
9.	Kennzeichnung von Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge	8
10.	Aufstellfläche für die vierteilige Steckleiter	9
11.	Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge	9
12.	Ausführung des Lageplanschildes; Quelle: Branddirektion München	10

Tabellenverzeichnis

1.	Abstand der Aufstellfläche zur Außenwand	8
2.	Abstand der Aufstellfläche zu entferntester Anleiterstelle	8

1. Einleitung

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) stellen Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen, Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf Baugrundstücken und / oder ggf. öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Anforderungen werden durch die Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr weiter ausgeführt. Dieser Leitfaden stellt die wichtigsten Informationen für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr in der Stadt Bochum zusammen.

2. Begriffe

2.1. Zugänge

Zugänge sind Flächen auf einem Grundstück, welche Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch als überbauter Durchgang ausgeführt sein und dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten.

2.2. Feuerwehrzufahrten

Feuerwehrzufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch als überbaute Durchfahrt ausgeführt sein. Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen.

2.3. Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr.

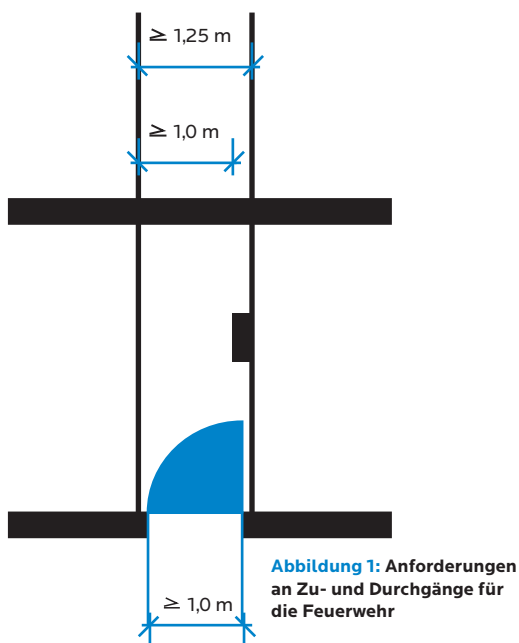
2.4. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein. Zu- und Umfahrten gelten hingegen nicht als Bewegungsflächen.

3. Zu- und Durchgänge

3.1. Anforderungen an Zu- und Durchgänge

Gemäß § 5 BauO NRW ist für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden oder Gebäudeteilen zu gewährleisten. Zugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,25 m breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von mindestens 1,00 m (Abbildung 1). Durchgänge müssen an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.



3.2. Hinweisschilder

Zugänge sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066:1997-07 mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ zu kennzeichnen (Abbildung 2). Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.



Abbildung 2: Schild „Feuerwehruzugang“ nach DIN 4066 - D1

4. Zu- und Durchfahrten

Gemäß § 5 (1) BauONRW sind Zufahrten zu schaffen, wenn Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind oder die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über Geländeneiveau liegen.

4.1. Breite und Höhe

Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Breite geradliniger Zu- und Durchfahrten muss mindestens 3,00 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12,00 m durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen (Abbildung 3)

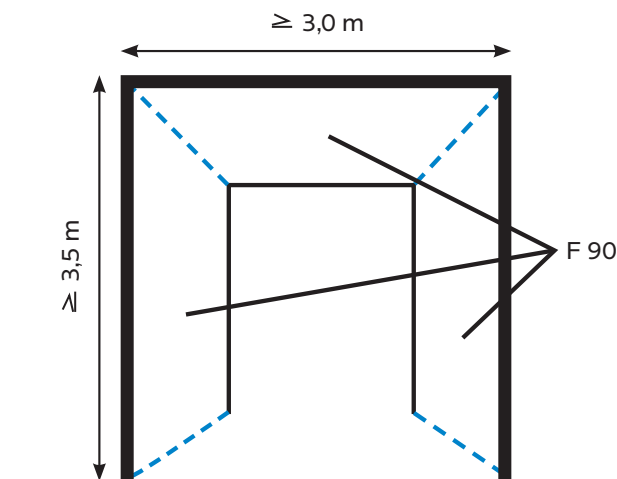


Abbildung 3: Anforderungen an Durchfahrten

4.2. Feuerwiderstand

Bauteile, welche an Durchfahrten angrenzen (z.B. Wände, Decken, Pfeiler), müssen feuerbeständig ausgeführt werden.

4.3. Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- und Durchfahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird gemäß VV TB NRW auf

DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit der **DIN EN 1991-1-1 / NA:2010-12** verwiesen.

4.4. Nutzbarkeit

Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen. Sie sind ganzjährig instand zu halten, sodass sie jederzeit

benutzbar sind. Dies schließt die Befreiung der Flächen von Gegenständen und Rutschgefahren ein (z.B. Eis, Schnee, Moos, Humus). Die gilt insbesondere auch für Feuerwehrzufahrten auf Rasenflächen (Rasengittersteine). Für die Instandhaltung von Flächen für die Feuerwehr ist der Eigentümer verantwortlich.

4.5. Kurven in Zu- und Durchfahrten

Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen wird durch Kurven in Zu- und Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Abbildung 4 den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden

Werden Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss die Breite der Zu-/Durchfahrt im Bereich der Kurve 5,00 m betragen. Es ist ein 11,00 m langer Übergangsbereich vor und hinter der Kurve auszuführen. In Abbildung 4 ist die Kurve schematisch dargestellt.

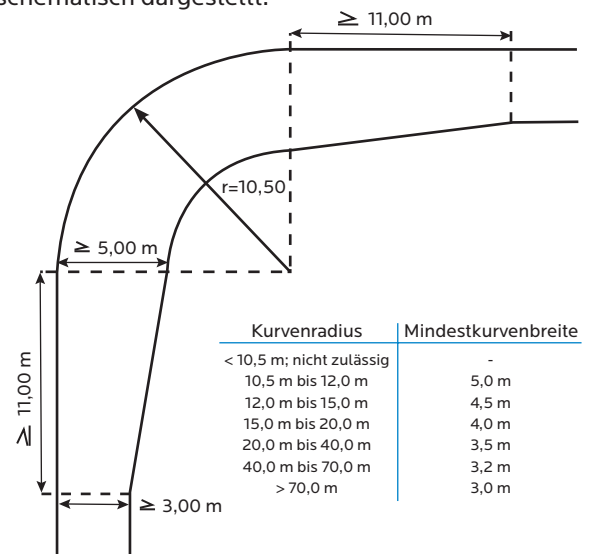


Abbildung 4: Kurven in Zu- und Durchfahrten

4.6. Neigung in Zu- und Durchfahrten

Zu- und Durchfahrten dürfen längs bis zu 10 % geneigt sein. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich, sowie 8,00 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15,00 m auszurunden.

4.7. Bordsteinabsenkung

Bordsteine im Bereich von Zufahrten sind auf mindestens 8 cm abzusenken.

4.8. Fahrspuren

Geradlinig geführte Zufahrten dürfen außerhalb der Übergangsbereiche von Kurven (siehe Abschnitt 4.5.) als Fahrspuren ausgebildet werden (z. B. in gärtnerischen Anlagen). Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein (siehe Abbildung 5).

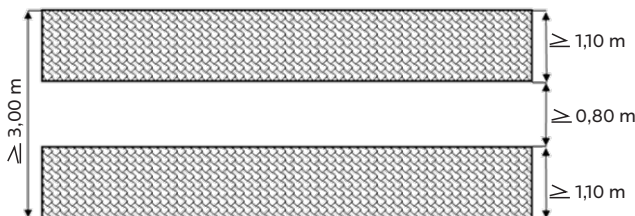


Abbildung 5: Maße der Fahrspuren

4.9. Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- und Durchfahrten für Feuerwehren dürfen nicht höher als 8 cm sein. Sie sind im Bereich von Neigungswechseln unzulässig.

Eine Folge von Stufen und/oder Schwellen ist in einem Abstand von weniger als 10,00 m nicht gestattet.

4.10. Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zufahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Die Feuerwehr Bochum lässt Verschlüsse zu, die mit folgenden Geräten geöffnet werden können:

- Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223
- Feuerwehrbeil nach DIN 14924
- Bolzenschneider
(max. 5 mm Materialstärke von Kette oder Vorhängeschloss)
(Ein Kostenersatz durch die Feuerwehr Bochum wird hierbei ausgeschlossen)
- Ggf. Doppelzylinder mit Schließung der Feuerwehr Bochum (zwingende Absprache mit der Feuerwehr Bochum erforderlich)

Vorzugsweise sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Sperrpfosten dürfen im umgelegten Zustand nicht höher als 8 cm sein

4.11. Randbegrenzungen

Flächen für die Feuerwehr müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,80 m Höhe erhalten. Die Begrenzung kann beispielsweise durch niedrige Bepflanzung oder durch Pfosten errichtet werden.

4.12. Parkstreifen

Parkstreifen müssen im Bereich von Zufahrten unterbrochen werden. Werden öffentliche Verkehrsflächen zum Erreichen der Zufahrt benötigt (z. B. für Einbiegeradien in eingengte Straßen), müssen diese mit dem Halteverbotszeichen 283 nach Straßenverkehrsordnung (StVO) – ggf. mit Zusatzschild – gekennzeichnet werden (siehe Abbildung 6). Alternativ kann auch eine Grenzmarkierung nach Z 299 StVO vor der Feuerwehzufahrt aufgebracht werden.



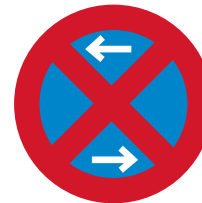
Feuerwehzufahrt
Halteverbot nach StVO

Anfang des
absoluten
Halteverbots



Feuerwehzufahrt
Halteverbot nach StVO

Ende des
absoluten
Halteverbots



Feuerwehzufahrt
Halteverbot nach StVO

Mitte des
absoluten
Halteverbots

Der **maximale Abstand** zwischen zwei Halteverbotszeichen sollte, je nach Erkennbarkeit, zwischen 25-40m betragen.

Abbildung 6: Halteverbotszeichen 283 StVO, Quelle: (München, 2020)

4.13. Hinweisschilder

Zufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066-D1 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen. Die Größe der Schilder beträgt B 594 mm x H 210 mm. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut erkennbar sein.



Abbildung 7: Schilder „Feuerwehzufahrt“ nach DIN 4066 - D1 und DIN 4066 - D2

5. Aufstellflächen

5.1. Größe der Aufstellfläche

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit x 11,00 m lang und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Die normativen Rettungsparameter einer DLA-K 23/12 sind bei voller Leistungsfähigkeit der Drehleiter für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges maßgeblich. Sollte im Einzelfalle in darüber hinausgehender Ansatz von Seiten der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden, so ist die Aufstellfläche grundsätzlich 5,50 m breit x 11,00 m lang auszuführen. Die Aufstellflächen sind ständig freizuhalten und müssen jederzeit durch die Feuerwehr benutzt werden können. Die Aufstellflächen sind zwingend mit der Feuerwehr abzustimmen.

5.2. Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2,00 m breiter und hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Es wäre wünschenswert, wenn die gesamten 5,50 m als Aufstellfläche ausgeführt werden, um die volle Leistungsfähigkeit und Flexibilität der Drehleiter zu gewährleisten. Die Aufstellfläche muss mindestens 8,00 m über die letzte Anleiterstelle hinausgeführt werden. Die gebäudezugewandte Seite der Aufstellfläche muss einen Mindestabstand von 3,00 m zum Gebäude aufweisen. Der maximale Abstand der Aufstellfläche vom Gebäude (A) darf, je nach Brüstungshöhe der anleiterbaren Stelle, die Werte in Tabelle 1 nicht übersteigen:

Brüstungshöhe	Abstand vom Gebäude (A)
≥ 8 bis 18 m	3 m bis 9 m
> 18 m	3 m bis 6 m

Tabelle 1: Abstand der Aufstellfläche zur Außenwand

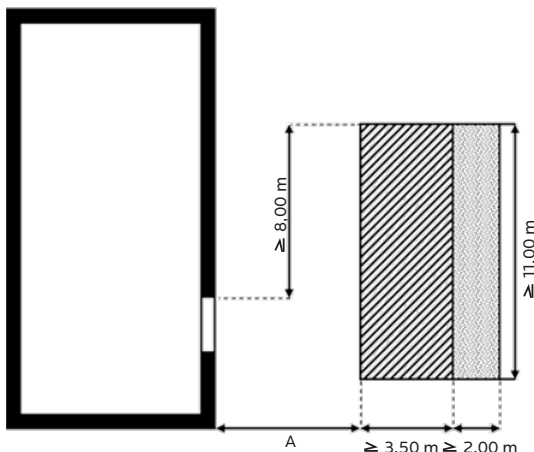


Abbildung 8: Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entlang von Außenwänden

5.3. Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Aufstellflächen, die rechtwinklig zur Außenwand errichtet werden, dürfen keinen größeren Abstand als 1,00 m zur Außenwand haben. Zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m muss ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen beidseitig vorhanden sein. Es wäre wünschenswert, dass eine Gesamtbreite von 6,00 m als Aufstellfläche ausgeführt wird, um die volle Leistungsfähigkeit und Flexibilität der Drehleiter zu gewährleisten. Dieser muss mindestens 11 m lang sein. Der Abstand (A) zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens folgende Werte (siehe Tabelle 2) betragen (siehe auch Abbildung 9):

Brüstungshöhe	Abstand zur entferntesten Anleiterstelle (A)
≥ 8 bis 18 m	≤ 9 m
> 18 m	≤ 6 m

Tabelle 2: Abstand der Aufstellfläche zu entferntester Anleiterstelle

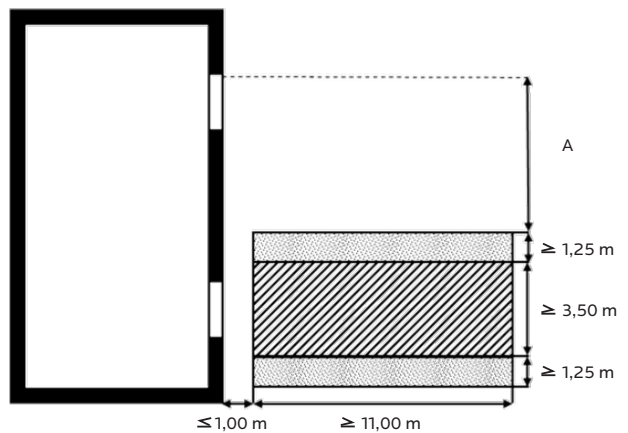


Abbildung 9: Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge rechtwinklig zu Außenwänden

5.4. Oberleitungen und Straßenbeleuchtungen

Um den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen zu ermöglichen, darf sich keine Oberleitung oder deren Abspannung im Aufstell- und Schwenkbereich befinden. Eine sachgerechte Entfernung ist sehr zeitaufwendig und das Durchtrennen der Stahldrähte durch die Feuerwehr, insbesondere auch bei Dunkelheit, mit einem nicht vertretbaren Risiko verbunden.

5.5. Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der Anleiterstelle und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse, wie z. B. bauliche Anlagen oder Bäume, befinden, welche den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen behindern. Um das Anleiten mit Hubrettungsfahrzeugen sicherzustellen, ist an der anleiterbaren Stelle eine Mindestkorridorbreite von 2,00 m für den Leiterpark vorzusehen und freizuhalten.

Bei Bepflanzung innerhalb des Anleiterbereiches liegt es in der Verantwortung des Eigentümers, diesen ständig frei und somit jederzeit für die Feuerwehr nutzbar zu halten.

Ist das geradlinige Anleiten oder das Anleiten im rechten Winkel nicht möglich, wird ein breiterer Korridor für den Leiterpark erforderlich. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Bochum zwingend erforderlich. In allen anderen Fällen ist eine Abstimmung zu empfehlen.

5.6. Befestigung und Tragfähigkeit

Die Aufstellflächen sind gemäß DIN 14090 zu befestigen. Sie müssen einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m² standhalten.

Bei Aufstellflächen auf bestehenden, befahrbaren Decken ist eine statische Überprüfung der Decke für eine Einzellast von 140 kN erforderlich.

5.7. Hinweisschilder

Aufstellflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066-D1 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen (siehe Abbildung 10). Die Größe der Schilder beträgt B 594 mm x H 210 mm.



Abbildung 10: Kennzeichnung von Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

5.8. Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.

5.9. Stufen und Schwellen

Absatz 4.9. gilt sinngemäß.

5.10. Randbegrenzung

Absatz 4.11. gilt sinngemäß.

5.11 Tragbare Leitern

Die Aufstellflächen für tragbare Leitern müssen eine Größe von 3 m x 2 m haben. Der Abstand zur Gebäudewand sollte 1 m betragen. Es sollte vor und hinter der Aufstellfläche jeweils ein 1 m breiter Geländestreifen sein, der frei von Hindernissen ist (siehe Abbildung 11).

Die Aufstellflächen hat der statischen Belastung standzuhalten. Zudem sollte die Aufstellfläche ein ebenes Oberflächenprofil aufweisen. Rasenflächen bedürfen keiner besonderen Befestigung. Nicht verdichtete Untergründe wie zum Beispiel ein Blumenbeet sind als Aufstellfläche nicht geeignet.

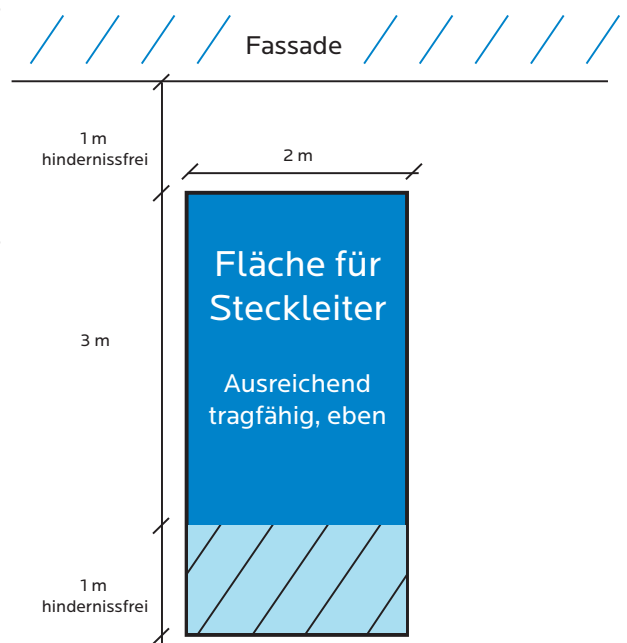


Abbildung 11: Aufstellfläche für die vierteilige Steckleiter aus (RdFD, 2020)

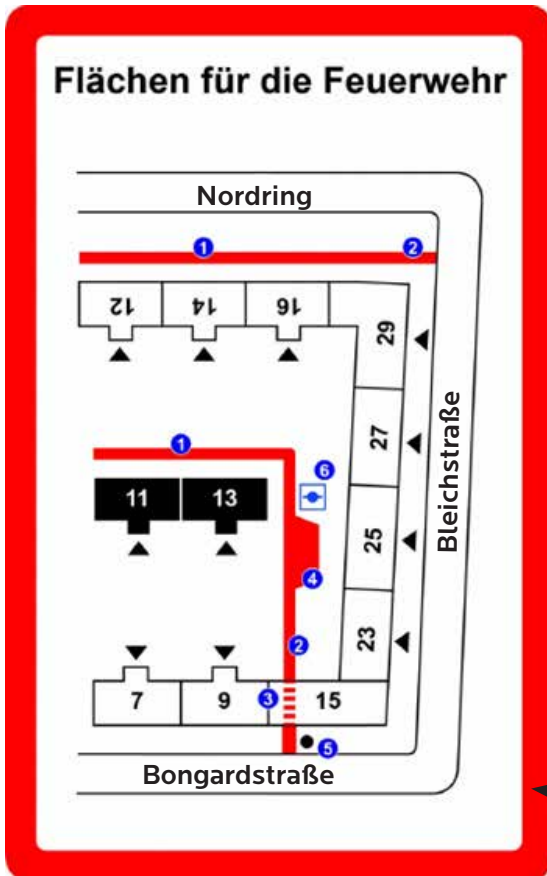
7. Lageplanschild

Ein Lageplanschild (siehe DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“) kann zur Orientierung der Einsatzkräfte erforderlich sein, damit Gebäude bzw. Gebäudeteile eines komplexen Anwesens im Brandfall rascher erreicht werden können. Auf diesem Schild sind insbesondere die Aufstell- und Bewegungsflächen, wie auch die Zufahrten und Durchfahrten darzustellen (siehe Abbildung 13). Die Aufstellorte und die Anzahl der Schilder richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Flächen für die Feuerwehr. Ein Lageplanschild sollte im Bereich des Hauptzuganges (Hausadresse) und gegebenenfalls an dezentral gelegenen Feuerwehrezufahrten (bzw. Nachbarstraße) aufgestellt werden.

Anforderungen:

Material, Aufdruck	verwitterungsbeständig	
Größe	500 x 800 mm (je nach Objekt: Hochformat, Querformat oder beides)	
Umrandung	Radius = 30 mm; Farbe: RAL 3000 – Farbwerte RGB: 167/41/32; CMYK: 10/100/100/20, angelehnt an DIN 4066	
Darstellung	Lagerichtung zum jeweiligen Standort	
Hausnummern	Müssen zur zugehörigen Straße ausgerichtet sein	
Standort des Betrachters	Sind als schwarzes Dreieck darzustellen	
Ausschnitt/Details	Sind auf das Wesentliche/Tatsächliche zu beschränken	
Hydranten	Werden nur dargestellt, sofern auf dem Privatgrund vorhanden	
Gebäudedarstellung	Erschließt die Zufahrt bzw. Aufstellfläche nur ein bzw. einen Teil von Gebäuden, obwohl mehrere Gebäude auf dem Schild vorhanden sind (z.B. Wohnanlage), so ist dies in folgender Weise zu kennzeichnen:	
	Erschlossene Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzer Hintergrund • Weiße Hausnummer • Weißer Hintergrund
	Nicht erschlossene Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarze Kontur • Schwarze Hausnummer

Die Anbringungsorte, einsatzbezogene Besonderheiten, und Sondergrößen sind unbedingt mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr Bochum abzustimmen.



Legende:

- 1** Aufstellflächen
- 2** Zufahrten
- 3** Durchfahrten
- 4** Bewegungsfläche
- 5** STANDORT
- 6** Hydrant auf Privatgrund

* Die Zahlen im blauen Kreis dienen nur der Erläuterung und sind nicht auf dem „Lageplanschild“ darzustellen.

Erläuterungen:

Auf den Musterschildern ist eine Wohnanlage dargestellt, die über zwei Feuerwehzufahrten mit je einer Aufstellfläche verfügt. An einer Zufahrt ist darüber hinaus noch eine Bewegungsfläche angeschlossen. Jede der beiden Zufahrten ist von einer anderen Straße aus erschlossen: 1 x Bongardstraße, 1 x Bleichstraße

Größe: 500x 800 mm
Rand: 30mm
Eckradius: 9mm

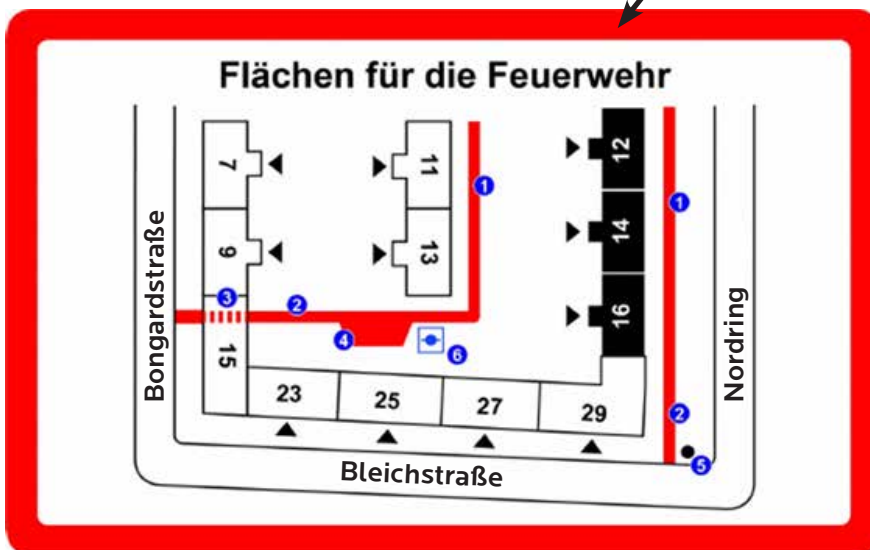


Abbildung 13: Ausführung des Lageplanschildes; Quelle: Branddirektion München

8. Quellen

- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW)
- DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr
- Branddirektion München – Lageplanschild
- „Kompendium - Flächen für die Feuerwehr“ von der Berufsfeuerwehr München (München, 2020)
- Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf über Flächen für die Feuerwehr (RdFD, 2020)



Impressum

**Feuerwehr und Rettungsdienst
Vorbeugender Brandschutz**

Brandwacht 1
44894 Bochum